

Anschlussnutzungsvertrag (Mittelspannung)

Netzanschlusspunkt:

Vertragsnummer des Netzanschlussvertrages:

Vertragsnummer des Anschlussnutzungsvertrages

Kundennummer:

zwischen

nachfolgend "Anschlussnehmer" oder "Kunde" genannt

und

ELE Verteilnetz GmbH

Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen

Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen

Registernummer: HR B 8405

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des dem Anschlussnutzer in der Anlage "*Anschluss- und Vertragsdatenblatt*" zugeordneten Netzanschlusses, zwecks Entnahme elektrischer Energie an der in der Anlage "*Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)*" genannten Entnahmestelle, durch den Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang. Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestelle sind der Anlage "*Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)*" zu entnehmen.
2. Bei einer wesentlichen Änderung des dem Vertrag zu Grunde liegenden Netzanschluss-/ Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

1. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Abschluss bzw. der Bestand des Netzanschlussvertrages zum selben Netzanschlusspunkt.
2. Ferner ist Voraussetzung, dass der Anschlussnutzer spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Energielieferanten abgeschlossen hat oder abschließt und ein solcher Vertrag während der gesamten Dauer der Anschlussnutzung vorgehalten wird.
3. Der Netzbetreiber ist zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechtigt, sofern die am Netzanschlusspunkt stattfindende Entnahme von Elektrizität keinem Energielieferanten zugeordnet ist.

§ 3 Hauptleistungspflichten Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt vor. Sofern es sich bei dem in diesem Vertrag benannten Netzanschlusspunkt um eine technische Einrichtung handelt, die nicht im Eigentum des Netzbetreibers oder eines mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens steht, besteht die Pflicht zur Vorhaltung des Anschlusses für den Netzbetreiber nur so lange, wie der

Netzanschlusspunkt durch den Eigentümer betrieben wird. Ein solcher Netzanschlusspunkt ist vorstehend durch den Zusatz „(Drittanschluss)“ gekennzeichnet.

2. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer am Netzanschlusspunkt die in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ vereinbarte Netzanschlusskapazität für die Entnahme von Energie zur Verfügung. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, elektrische Energie an der Entnahmestelle zu entnehmen.
3. Die an der Entnahmestelle zeitgleich ermittelte geometrische Summe aus Wirk- und Blindleistung darf während keiner ¼-h-Messperiode höher als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität sein.
4. Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität ist der Anschlussnutzer verpflichtet, auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer über eine geänderte Netzanschlusskapazität und ggf. über einen weiteren Baukostenzuschuss herbeigeführt werden kann. Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Netzanschlusskapazität nicht zustande kommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz zu trennen. Zu diesem Zweck ist der Netzbetreiber unter anderem berechtigt, eine Sicherung einzubauen, die die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität gewährleistet.
5. Im Falle einer nicht vertragskonformen Anschlussnutzung entrichtet der Anschlussnutzer ein Entgelt gemäß der Anlage „Preisregelung (Strom) / Anschlussnutzung“ und der Anlage „Preisblatt Strom“ an den Netzbetreiber.
6. Der Anschlussnutzer gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Anschlussnutzers und des Netzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

§ 4 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

1. Das diesem Vertrag beigefügte Anschluss- und Vertragsdatenblatt sowie die darin aufgeführten Anlagen sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag auf Regelwerke und Richtlinien Bezug genommen wird, die nicht als Anlagen beigefügt sind, sind diese dem Anschlussnutzer bekannt und werden von ihm beachtet.
2. Führt der Netzbetreiber für vergleichbare Fälle neue allgemeingültige Vertragsbedingungen ein, so wird sie den Anschlussnutzer hierüber in Kenntnis setzen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die neuen Vertragsbedingungen auf das Vertragsverhältnis anzuwenden, wenn der Anschlussnutzer den Vertrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung über die neuen Vertragsbedingungen schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Ablauf eines Monats kündigt.

§ 5 Unterbrechung der Versorgung

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer fristlos zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber verletzt und die Unterbrechung erforderlich ist, insbesondere um Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen oder die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Zähleinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Anschlussnutzung androhen. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

3. Sofern eine Anschlussnutzung über Versorgungseinrichtungen erfolgt, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen (Drittanschluss), ist der Netzbetreiber zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sämtlicher Anschlussnutzer auch dann berechtigt, wenn der Grund zur Unterbrechung ausschließlich in Bezug auf die Entnahme oder die Versorgungseinrichtungen des Anschlussnehmers besteht.

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit der erstmaligen Entnahme von Elektrizität und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Parteien sind berechtigt, das Anschlussnutzungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
3. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt von den Regelungen in Absatz 1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Anschlussnutzung über Versorgungseinrichtungen erfolgt, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und dieser die Versorgungseinrichtungen nicht länger vorhält oder
 - das Netzanschlussverhältnis zu dem in diesem Vertrag genannten Netzanschlusspunkt beendet wurde oder
 - die Voraussetzungen zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen und der Netzbetreiber die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen im Voraus angedroht hat.
4. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist in den nachstehenden Absätzen 1 bis 8 aufgeführt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung werden die Haftungsregelungen an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

1. Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
4. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
5. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
7. Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
8. Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend der vorstehenden Absätze zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
9. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des Netzbetreibers ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 10 Gerichtsstand

1. Soweit der Anschlussnutzer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag als Gerichtsstand.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 geltend entsprechend, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Datenverarbeitung

Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte der Datenschutz-Information der ELE Verteilnetz GmbH.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift(en) des Anschlussnutzers)

Gelsenkirchen, den

i.A.
(ELE Verteilnetz GmbH)

i.A.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

**Anlage zum Anschlussnutzungsvertrag (Mittelspannung)
Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)**

zwischen

und

ELE Verteilnetz GmbH

Netzanschlusspunkt:

Vertragsnummer des Netzanschlussvertrages:

Vertragsnummer des Anschlussnutzungsvertrages

Kundennummer:

gültig ab Beginn der Stromentnahme

Anlagen

Anlage 1: "Preisregelung (Strom) / Anschlussnutzung" in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2: „Preisblatt Strom“ in der jeweils gültigen Fassung.

Ortsangabe der Kundenanlage:

Vorzuhaltende Leistung:

Einspeisende Leistung:

kW

Entnahmespannung:

kV

Entnahmesituation:

Messspannung:

kV

Zählpunkt(e)

Zählpunktbezeichnung:

Zählpunktbezeichnung virtuell:

Mit der Unterzeichnung dieser Anlage verlieren alle ggf. vorher unterzeichneten Anlagen „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ Ihre Gültigkeit.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift(en) des Anschlussnutzers)

Gelsenkirchen, den

i.A.
(ELE Verteilnetz GmbH)

i.A.